

**SATZUNG**  
des  
**M.A.C.N. Modell-Auto-Club e.V.**  
Nürnberg

**§ 1**  
**Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein soll nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „M.A.C.N. Modell-Auto-Club e.V.“ führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung und endet mit Ablauf desselben Jahres.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Volkssports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 3**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person über 10 Jahre werden, auch wenn sie kein Modellbauer ist. Jugendliche bis zu 18 Jahren gelten als Jugendmitglieder. Die Mitgliedschaft bei Jugendlichen muß vom gesetzlichen Vertreter bestätigt werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

**§ 4**  
**Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann bestehen in einer:
  - a) ordentlichen Mitgliedschaft
  - b) fördernden Mitgliedschaft
2. Als förderndes Mitglied ist derjenige anzusehen, der ohne eine Leistung in Anspruch nehmen zu wollen oder können, dem Verein beitrifft und den nach Maßgabe des § 6 geforderten Beitrag leisten will.
3. Fördernde Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind jedoch nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung zur Mitgliederversammlung zu laden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluß
2. Der Austritt kann nur schriftlich mit eingeschriebenem Brief zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr vom Zeitpunkt der Aufnahme an gerechnet.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder dessen Satzung in grober Weise verstößt.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn der Beitragsrückstand länger als drei Monate besteht seit Fälligkeit.
6. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird jeweils durch Beschluß des Vorstandes festgesetzt.

## **§ 7 Geschäftsführung des Vereins**

1. Von der Vorstandschaft wird durch Beschluß ein Geschäftsführer bestellt.
2. Der Geschäftsführer muß bei Dienstantritt die Mitgliedschaft im Verein beantragt haben.
3. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers umfaßt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Geschäftsführer ist von der Weisung des Vorstandes abhängig. Das weitere ergibt sich aus dem abzuschließenden Dienstvertrag.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 9 Vorstand des Vereins**

1. Die Vorstandschaft des Vereines setzt sich wie folgt zusammen :
  - 1.Vorstand
  - 2.Vorstand
  - 3.Vorstand:
    - 1.Schatzmeister
    - 2.Schatzmeister
    - 1.Schriftführer:
2. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Vorstandschaft ist aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

## **§ 10 Vertretung des Vereins**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und zweiten Vorstand je einzeln vertreten.
2. Der zweite Vorstand ist im Innenverhältnis jedoch nur berechtigt, den Verein zu vertreten, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der erste oder zweite Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit nicht auf Grund der jeweils geltenden. Satzung bestimmte Aufgabenbereiche dem Geschäftsführer oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorstandes wird zum Vertreter der dritte Vorstand, im Falle des zweiten Vorstandes der Schatzmeister bestellt.
3. Der erste oder zweite Vorstand, bzw. deren Vertreter, leiten die Vorstandssitzungen.
4. Der erste oder zweite Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand die Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung vor.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Gesamtvorstand ist ferner für die Erstellung des Jahresberichtes und des Haushaltsplanes verantwortlich.
7. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluß über den Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen.
8. Der Gesamtvorstand überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers und erteilt diesem – unter Achtung der eingeräumten Selbstverantwortlichkeit - Weisungen.
9. Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Ferner erledigt er die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit hierfür nicht besonderes Personal vom Verein angestellt ist.
10. Der erste Schatzmeister verwaltet im zusammenwirken mit dem zweiten Schatzmeister die Geldmittel des Vereins und führt über die Einnahmen und Ausgaben derselben genau Buch.
11. Der erste Schatzmeister ist für die richtige Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel der Mitgliederversammlung verantwortlich.
12. Der zweite Schatzmeister befaßt sich mit der Einbringung der Mitgliedsbeiträge neben den ihm weiter zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 12 Beschlußfassung und Zusammenkünfte des Vorstandes**

1. Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat eine ordentliche Vorstandssitzung abhalten.
2. Der Vorstand befaßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorstand oder dessen Vertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist von vier Tagen ist einzuhalten.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens Fünf Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorstand, anwesend sind.

- Über die Beschlüsse ist zu Beweis Zwecken vom Schriftführer ein gesondertes Buch zu führen, das von ihm und dem jeweils anwesenden Vorstand nach Ziffer 3 am Ende der Sitzung zu unterzeichnen ist. Darin enthalten sein sollen Angaben über Ort, Zeit, Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

### **§ 13**

#### **Mitgliederversammlung des Vereins**

- Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das oberste Organ.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt über Satzungsänderungen.
- Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres statt.
- Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher durch den ersten Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- Die Einladung gilt als bewirkt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse erfolgte.
- Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das nachweislich zum Ladungstermin den jeweils fälligen Beitrag bezahlt hat und dessen Mitgliedschaft mindestens zwei Monate beträgt.
- Die Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern gebildet und ist beschlußfähig mit einfacher Mehrheit. Die Beschlußfassung kann auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer, schriftlicher Form geschehen.
- Die Mitgliederversammlung ist im einzelnen zuständig für folgenden Aufgabenbereich:
  - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des ersten Vorstandes, des Kassenberichtes des ersten Schatzmeisters, sowie des Berichtes der Revisoren der Kassenprüfung
  - Die Entlastung der alten und Wahl der neuen Vorstandschaft
  - Neuwahl der Revisoren
  - Entscheidung über Satzungsänderungen
- Über den Versammlungsablauf ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Wahlen und Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden.
- Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder.
- Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorstand geleitet. Im Falle der Verhinderung treten die nachfolgenden Vorstandsmitglieder ein.

### **§ 14**

#### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief beantragen daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Der nach § 13 Abs. 12 bestellte Versammlungsleiter weist die Mitgliederversammlung auf die Ergänzung der Tagesordnungspunkte hin und ändert diese insoweit.
- Anträge über die Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung sind nicht zu berücksichtigen. Eine Beschlußfassung darüber kann nicht stattfinden.

## **§ 15** **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf schriftlichen Antrag von mindestens 40% der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
2. Im Antrag sind der Zweck und die Gründe anzugeben.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist der ordentlichen gleichgestellt

## **§ 16** **Revisoren**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Revisoren.
2. Sie sind aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassen und Buchführung des ersten Schatzmeisters, sowie die richtige Verwendung der ihm für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen.
4. Die Bestimmung findet erst dann Anwendung, wenn die Wahl der Revisoren durch eine ordentliche Mitgliederversammlung möglich ist.

## **§ 17** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Hierbei sind die Formvorschriften des § 13 Abs. 4 zu beachten.
2. Ein Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 75% aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
3. Als Liquidatoren werden der erste und zweite Vorstand gemeinschaftlich bestellt.
4. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung wohltätigen Zwecken anheim, über die unter Ausschluß des Rechtsweges der erste und zweite Vorstand entscheiden. Wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet das Sozialamt der Stadt Nürnberg.

## **§ 18** **Rechtsweg und Gerichtsstand**

1. Der ordentliche Rechtsweg ist für Streitigkeiten aus dieser Satzung gegeben.
2. Gerichtsstand und Zuständigkeit des Landgerichtes Nürnberg-Fürth werden mit Antragstellung anerkannt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts.

Nürnberg